

Fall:

M ist Partner der „M & Partner-Rechtsanwälte“ (PartG). Weitere Partner sind N und O. Im Partnerschaftsgesellschaftsvertrag heißt es in § 8: „Falls Partner für die Gesellschaft Geschäfte über ein Volumen von mehr als 20.000 € abschließen, bedürfen sie der Zustimmung der übrigen Partner.“



Als O privat ein Grundstück mit einem Altbau erwerben will, benötigt er einen Kredit, der wegen der schon auf dem Grundstück lastenden Grundschulden allein mit Grundpfandrechten nicht besichert werden kann. N unterschreibt auf Drängen des O ohne Wissen des M für die Partnerschaftsgesellschaft eine selbtschuldnerische Bürgschaft zur Sicherung eines Darlehens, das die X-Bank dem O in Höhe von 230.000 € gewährt. Als O etliche Zeit später eine fällige Zins- und Tilgungsleistung in Höhe von 33.000 € nicht zahlen kann, wendet sich die X-Bank an die Partnerschaftsgesellschaft.

Frage 1a:

Kann die X-Bank von der Partnerschaftsgesellschaft Zahlung des fälligen Betrages verlangen?

Frage 1b:

Kann die X-Bank von M Zahlung des fälligen Betrages verlangen?

Abwandlung 1:

Die Partnerschaftsgesellschaft zahlt den geforderten Betrag an die Bank. Hat sie danach einen Anspruch auf Zahlung von 33.000 € gegen O?

Abwandlung 2:

Wie wäre der Fall zu beurteilen, wenn O ohne Wissen von M und N den Bürgschaftsvertrag selbst unterschrieben hätte: Könnte die X-Bank dann von der Gesellschaft Zahlung verlangen?

180 Punkte

